

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. Oktober 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Unterstützungsleistungen und unterstützende Strukturen in den Bereichen Pflege und Betreuung in Kärnten (Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG) erlassen und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz aufgehoben sowie das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz und das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie um Behandlung gemäß § 9 F-VG 1948 bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung bzw. die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 19. Dezember 2022.

Durch § 25 Abs. 1 und 2 des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes wird die Leistung von Amtshilfe durch Bundesbehörden, Arbeitsmarktservice sowie Träger der Sozialversicherung ausgestaltet.

§ 47 des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes sieht in bestimmten Angelegenheiten eine Befreiung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht; ebenso wenig wurde eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung sollen in das Schreiben an den Landeshauptmann Bemerkungen zu den die Finanzämter treffenden Auskunftspflichten aufgenommen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1082/2019-284
24. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am **XX. XXXX** 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung gibt der Gesetzesbeschluss Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Anstelle der Ausweitung der Auskunftspflichten der Finanzämter im Vergleich zur Vorgängerbestimmung (§ 55 K-MSG) sollte aus grundsätzlichen Erwägungen generell auf die Abfrage von Brutto- oder Nettoeinkommen durch Verwendung der Transparenzportalabfrage nach dem Transparenzdatenbankgesetz umgestellt werden, das eine entsprechende Möglichkeit zur Einkommensdarstellung vorsieht. Damit könnte ohne zeitliche Verzögerung die erforderliche Information abgerufen werden, und gleichzeitig würden die betroffenen Behörden entlastet.

Sollte diesem Vorschlag nicht entsprochen werden, wird angeregt, den in § 25 Abs. 2 des Entwurfes verwendeten Begriff „Behörden der Finanzverwaltung“ im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Bundesfinanzverwaltung durch den Begriff „Finanzämter“ zu ersetzen. Die Finanzämter sind nämlich die einzigen Abgabenbehörden des Bundes, die für die konkret angesprochene Amtshilfe in Frage kommen. "

1. Dezember 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung